

selbst erbauntem Obste gewonnenen Weines und des selbst erbauten Traubenweines unterliegt nur den hinsichtlich des Betriebes von Schankwirtschaften im §. 8 der Gewerbe-Ordnung bestimmten Beschränkungen.

§. 3.

Die dem Bergregal unterworfenen Metalle, Mineralien und Fossilien nebst den damit verbundenen Anstalten unterliegen im Allgemeinen nicht der Gewerbeordnung; dagegen unterfallen ihr solche Anstalten, in welchen eine chemische Verarbeitung von Mineralien erfolgt. Wie chemische Fabriken, Blausäurewerke &c., — ingleichen diejenigen Anstalten, welche zur Aufbereitung von Mineralien und Fossilien von dritten Personen als selbstständige Werke errichtet werden: z. B. Ziegeleien, Kalkbrennereien u. s. w.

Auch auf die Gewinnung und den Rohverkauf der zum Bergregal nicht gehörigen Fossilien, als Sand und Lehm, leiden die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung keine Anwendung. Wohl aber ist dieses der Fall, wenn die Verarbeitung und Aufbereitung solcher Fossilien für den Handel oder in besondern gewerblichen Anstalten erfolgt.

§. 4.

Kohlensäure Wasser, welche keine Nachahmung künstlicher Mineralwasser sind, wie z. B. Sodawasser, kohlensaures Quellwasser, sind nicht als künstliche „Mineralwasser“ zu betrachten.

Zu §. 2 der Gewerbe-Ordnung.

§. 5.

Wenn auch eine Pflicht zur Anmeldung der Gewerbeunternehmungen des Staates, des Domainenfiskus und der Hofhaltung nicht besteht, so soll doch der betreffenden Gemeindebehörde (§. 5 der Gewerbe-Ordnung) von jedem über den eigenen Bedarf hinausgehenden Gewerbeunternehmen der gedachten Art, so wie von den die Leitung und Vertretung solcher Geschäfte besorgenden Personen durch die betreffende Behörde Kenntniß gegeben werden.

Zu §. 3. der Gewerbe-Ordnung.

§. 6.

Die von einem Geschäftsinhaber nach der bisherigen Gesetzgebung schon vor Eintritt der Gewerbe-Ordnung erlangte Berechtigung zum selbstständigen Gewerbebetriebe dauert fort, auch wenn jener das 24te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Bei